

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Landesbedienstetengesetz 2020, das Burgenländische Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 und das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020
- Artikel 2 Änderung des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013
- Artikel 3 Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997

Artikel 1

Änderung des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020

Das Burgenländische Landesbedienstetengesetz 2020 - Bgld. LBedG 2020, LGBl. Nr. 95/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 34/2024, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag zu § 9 lautet:

„§ 9 (entfallen)“

b) Nach dem Eintrag zu § 12 werden folgende Einträge eingefügt:

„1a. Abschnitt

Dienstliche Ausbildung

- § 12a Grundausbildung
- § 12b Allgemeine Bestimmungen über die Grundausbildung
- § 12c Dienstprüfung
- § 12d Prüfungskommission
- § 12e Prüfungssenate
- § 12f Prüfungsmodalitäten
- § 12g Anrechnung auf die Grundausbildung“

2. In § 6 Abs. 2 Z 12 wird das Zitat „§ 9“ durch das Zitat „§ 12a“ ersetzt.

3. § 9 entfällt.

4. Nach § 12 wird folgender 1a. Abschnitt eingefügt:

„1a. Abschnitt Dienstliche Ausbildung

§ 12a

Grundausbildung

(1) Bedienstete sind verpflichtet, innerhalb von fünf Jahren nach Beginn des Dienstverhältnisses oder nach Höherreihung, Rückreihung beziehungsweise Umreihung auf eine Modellfunktion, die Grundausbildung zu absolvieren, die für die jeweilige Modellfunktion vorgesehen ist. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann diese Frist im Dienstvertrag erstreckt werden. Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass den Bediensteten die Grundausbildung so rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird, dass sie die Dienstprüfung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Frist ablegen können.

(2) Die Frist zur Absolvierung der Grundausbildung nach Abs. 1 verlängert sich um

1. höchstens drei Jahre

a) um Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 3 bis 5 des Mutterschutzgesetzes 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, oder nach den §§ 4 bis 7 des Burgenländischen Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetzes - Bgld. MVKG, LGBl. Nr. 16/2005, und einer Karenz nach dem Bgld. MVKG,

b) beim Zusammentreffen von Zeiten nach lit. a mit Zeiten nach Z 2, wobei Zeiten nach Z 2 im Ausmaß von bis zu zwei Jahren berücksichtigt werden dürfen;

2. höchstens zwei Jahre

a) um Zeiten der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes,

b) um Zeiten eines Karenzurlaubes nach § 74, der zur Ausbildung der oder des Bediensteten für ihre oder seine dienstliche Verwendung gewährt worden ist.

(3) Durch Verordnung der Landesregierung (§ 12b Abs. 4) können bestimmte Berufsfamilien, Modellfunktionen oder Verwendungsarten von der Absolvierung der Grundausbildung ausgenommen werden, wenn die Absolvierung der Grundausbildung für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben nicht erforderlich ist.

§ 12b

Allgemeine Bestimmungen über die Grundausbildung

(1) Die Grundausbildung ist jene dienstliche Ausbildung, die zur Erfüllung der Kenntnis- und Fähigkeitsvoraussetzungen der jeweiligen Tätigkeit nach Berufsfamilie/Modellfunktion führen soll. Die Grundausbildung soll der oder dem Bediensteten die für die Erfüllung ihrer oder seiner dienstlichen Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vermitteln, sie erweitern und vertiefen.

(2) Die oder der Bedienstete ist ab dem Dienstantrittstag zum Ausbildungslehrgang zugelassen. Die verpflichtende Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen der Grundausbildung ist Dienstzeit und es dürfen von den Bediensteten keine Beiträge zu den Kosten eingehoben werden.

(3) Die Grundausbildung ist je nach dem Erfordernis der Verwendung als

1. Ausbildungslehrgang,
2. praktische Verwendung (Schulung am Arbeitsplatz),
3. Selbststudium,
4. Blended Learning oder
5. eine Verbindung dieser Ausbildungsarten

zu gestalten.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Grundausbildung zu erlassen, insbesondere über die Ausbildungsmodule, deren Inhalte und Ausmaß. Die für eine Berufsfamilie/Modellfunktion vorgeschriebene Grundausbildung kann je nach Tätigkeiten gesondert geregelt werden, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszweckes erforderlich ist.

§ 12c

Dienstprüfung

(1) Der Ausbildungslehrgang gliedert sich in einzelne Module, welche wiederum in Modulblöcken zusammengefasst sind. Die erfolgreiche Absolvierung der Grundausbildung ist durch die erfolgreiche Ablegung aller vorgesehenen Modulblockprüfungen nachzuweisen.

(2) Die Modulblockprüfungen werden computerunterstützt durchgeführt. Die einzelnen Modulblockprüfungen können zwei Mal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholung auf Antrag der oder des Bediensteten als mündliche kommissionelle Prüfung abgehalten werden kann.

(3) Über die erfolgreiche Absolvierung der Grundausbildung ist der oder dem Bediensteten vom Dienstgeber ein Nachweis auszustellen.

§ 12d

Prüfungskommission

(1) Für eine kommissionelle Modulblockprüfung gemäß § 12c ist vom Dienstgeber

1. die Prüfungskommission einzurichten und
2. die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen.

(2) Die Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied einer Prüfungskommission sind durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen, wobei auf die Erfordernisse der Prüfungen Bedacht zu nehmen ist. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen der Verwendungsgruppe A oder einer gleichwertigen Verwendungsgruppe oder - wenn solche Bediensteten nicht zur Verfügung stehen - der höchsten verfügbaren Verwendungsgruppe bzw. mindestens dem Gehaltsband B1/11 angehören.

(3) Die Mitgliedschaft zur Prüfungskommission ruht

1. ab Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss und
2. während der Zeit
 - a) der (vorläufigen) Suspendierung,
 - b) der Außerdienststellung,
 - c) eines Urlaubs von mehr als drei Monaten,
 - d) der Leistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes.

(4) Die Mitgliedschaft zur Prüfungskommission endet

1. mit dem Ablauf der Funktionsdauer,
2. mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe,
3. wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr vorliegen,
4. mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand,
5. durch Verzicht,
6. durch Enthebung aus wichtigem Grund.

(5) Der Dienstgeber hat Mitglieder der Prüfungskommission aus wichtigem Grund von ihrer Funktion zu entheben (Abs. 4 Z 6). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Mitglieder der Kommission

1. aus gesundheitlichen Gründen ihr Amt nicht mehr ausüben können oder
2. die ihnen obliegenden Amtspflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt haben.

(6) Scheidet ein Mitglied aus der Prüfungskommission aus oder ist es aus anderen Gründen notwendig, die Prüfungskommission zu ergänzen, so sind die neuen Mitglieder für den Rest der Funktionsdauer zu bestellen.

(7) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind in Ausübung dieses Amtes an keine Weisungen gebunden. Der Dienstgeber hat das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung einer Prüfungskommission zu unterrichten.

§ 12e

Prüfungssenate

Für die Abhaltung der mündlichen kommissionellen Modulblockprüfungen hat die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission Prüfungssenate zu bilden, wobei auf die Erfordernisse der Prüfungen Bedacht zu nehmen ist. Jeder Prüfungssenat hat aus der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter und aus mindestens zwei weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission zu bestehen.

§ 12f

Prüfungsmodalitäten

(1) Prüfungstermine sind mindestens zwei Monate vor der jeweiligen Modulblockprüfung in geeigneter Weise vom Dienstgeber bekanntzugeben. Die Bediensteten haben sich bis spätestens eine Woche vor dem Modulblockprüfungstermin über die digitale Plattform der Akademie Burgenland anzumelden.

(2) Der Dienstgeber hat zumindest einmal pro Jahr einen Prüfungstermin für jeden Modulblock anzuberaumen, sodass die Bediensteten die Grundausbildung fristgerecht ablegen können.

(3) Die Ablegung einer Modulblockprüfung ist bei Erfüllung aller Voraussetzungen nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung möglich. Bis zum Beginn einer Modulblockprüfung kann die oder der Bedienstete von der Modulblockprüfung zurücktreten. Einem Rücktritt ist das Nichterscheinen der oder des Bediensteten oder ein derart verspätetes Erscheinen, dass die Modulblockprüfung nicht mehr abgehalten werden kann, gleichzustellen. Ein Rücktritt, Nichterscheinen oder verspätetes Erscheinen ist als Erstantritt anzusehen. Der oder dem Bediensteten verbleiben nachgehend zwei weitere Antritte zu dieser Modulblockprüfung. Gleiches gilt im Falle einer nicht bestandenen Modulblockprüfung.

(4) Ist die oder der Bedienstete ohne ihr oder sein Verschulden außerstande, am festgesetzten Tag zu einer Modulblockprüfung zu erscheinen, diese fortzusetzen oder zu beenden, so kann sie oder er den nächstmöglichen Prüfungstermin in Anspruch nehmen, wobei der erste Antritt nicht in die Bewertung fließt und der oder dem Bediensteten drei weitere Antritte zur Verfügung stehen. Im Falle einer Unterbrechung der Modulblockprüfung ist diese zur Gänze zu wiederholen.

(5) Bei Durchführung der Modulblockprüfung ist auf Behinderungen der oder des Bediensteten soweit Rücksicht zu nehmen, als dies mit dem Ausbildungszweck vereinbar ist.

(6) Mündliche Modulblockprüfungen sind vor dem Prüfungssenat abzulegen. Die oder der jeweilige Senatsvorsitzende hat mindestens ein Modul selbst zu prüfen und ist berechtigt, Fragen aus allen Modulen eines Modulblockes zu stellen. Bei der mündlichen Prüfung sind Landesbedienstete des Dienststandes als Zuhörer zugelassen.

(7) Über das Ergebnis einer kommissionellen mündlichen Modulblockprüfung hat der Prüfungssenat in nicht öffentlicher Beratung zu beschließen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungssenates feststellt, dass die oder der Bedienstete die erforderlichen Kenntnisse beziehungsweise Fertigkeiten besitzt.

§ 12g

Anrechnung auf die Grundausbildung

(1) Hat die oder der Bedienstete bereits eine Grundausbildung einer anderen Gebietskörperschaft erfolgreich abgeschlossen, die nicht für Bedienstete einer niedrigeren Modellfunktion einer Berufsfamilie vorgesehen ist, kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmen, dass sich die Dienstprüfung nicht auf jene Module zu erstrecken hat, die für die bereits abgelegte Prüfung zumindest im gleichen Umfang vorgesehen sind wie in der nunmehrigen Modulblockprüfung. Durch Verordnung der Landesregierung können weitere Ausbildungen und Prüfungen in diese Regelung einbezogen werden, wenn damit eine gleichwertige Ausbildung der Bediensteten gewährleistet wird.

(2) Die Verordnung kann außerdem Erfordernisse anführen, bei deren Erfüllung die Grundausbildung oder ein bestimmter Teil derselben als erfolgreich abgeschlossen gilt, wenn damit ein gleichwertiger Nachweis der für die Verwendung der oder des Bediensteten erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erbracht wird. Ebenso kann bestimmt werden, dass der Nachweis bestimmter Fähigkeiten, die der oder dem Bediensteten bei sonst voller Eignung für den Dienst infolge einer körperlichen Behinderung nicht zumutbar ist, durch den Nachweis von Kenntnissen oder Fähigkeiten anderer Art ersetzt werden kann.

(3) Hat die oder der Bedienstete bereits alle Modulblockprüfungen erfolgreich absolviert, gilt bei einer Höherreihung, Umreihung oder Rückreihung die Grundausbildung als absolviert.“

5. In § 107 Abs. 2 Z 4 wird das Zitat „§ 9 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 12a Abs. 1“ ersetzt.

6. In § 111 Abs. 3 Z 1 wird das Zitat „§ 9“ durch das Zitat „dem 1a. Abschnitt“ ersetzt.

7. In § 120 Abs. 2 wird die Wortfolge „§ 9 (Grundausbildung)“ durch die Wortfolge „Der 1a. Abschnitt (Dienstliche Ausbildung)“ ersetzt.

8. In § 137 Abs. 5 Z 1 wird jeweils das Zitat „§ 9 Abs. 2 und 3“ durch das Zitat „§ 12a Abs. 1 und 2“ ersetzt.

9. Dem § 144 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) Das Inhaltsverzeichnis, § 6 Abs. 2, der 1a. Abschnitt, § 107 Abs. 2, § 111 Abs. 3, § 120 Abs. 2 und § 137 Abs. 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft; gleichzeitig entfällt § 9.“

Artikel 2

Änderung des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013

Das Burgenländische Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 - Bgld. LVBG 2013, LGBl. Nr. 57/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 34/2024, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 9 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 9a Übergangsbestimmung zur dienstlichen Ausbildung“

2. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Übergangsbestimmung zur dienstlichen Ausbildung

Für Vertragsbedienstete ist ab 1. Oktober 2024 der 1a. Abschnitt des Bgld. LBedG 2020 anzuwenden. Hiervon ausgenommen sind Vertragsbedienstete, die zum letzten Ausbildungslehrgang vor dem Inkrafttreten des 1a. Abschnittes des Bgld. LBedG 2020 zugelassen wurden, an diesem teilnehmen und erfolgreich abschließen.“

3. Dem § 129 wird folgender Abs. 24 angefügt:

„(24) Das Inhaltsverzeichnis und § 9a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997

Das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 - LBDG 1997, LGBl. Nr. 17/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 34/2024, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 36 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 36a Übergangsbestimmung“

2. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a

Übergangsbestimmung

Für Beamtinnen und Beamte ist ab 1. Oktober 2024 der 1a. Abschnitt des Bgld. LBedG 2020 anzuwenden. Hiervon ausgenommen sind Beamtinnen und Beamte, die zum letzten Ausbildungslehrgang vor dem Inkrafttreten des 1a. Abschnittes des Bgld. LBedG 2020 zugelassen wurden, an diesem teilnehmen und erfolgreich abschließen.“

3. Dem § 199 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) Das Inhaltsverzeichnis und § 36a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Die Grundausbildung stellt eine verpflichtende Ausbildung für die burgenländischen Landesbediensteten dar. Um dies sicherstellen zu können, muss vom Dienstgeber eine qualitätssichere und zeitnahe Grundausbildung angeboten werden.

Die Vollzugspraxis hat gezeigt, dass die Bestimmungen zur Grundausbildung nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen und den Erfordernissen der heutigen Zeit entsprechen.

Lösung:

Den Anforderungen der Aktualität entsprechend wird ein Blended Learning - Konzept in Verbindung mit Selbststudium, praktischer Verwendung oder eine Verbindung dieser Ausbildungsarten in der Grundausbildung angestrebt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass eine größere Anzahl an Bediensteten an der Grundausbildung teilnehmen und die Wartezeiten verringert werden können.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Digitalisierung kann eine höhere Anzahl an Bediensteten an der Grundausbildung teilnehmen. Dementsprechend können die Kosten auf einen größeren Personenkreis verteilt werden. Des Weiteren werden die Personalressourcen sparer eingesetzt. Durch den ressourcenschonenden Prozessablauf sowie den reduzierten Administrationsaufwand kann eine Kostenreduktion stattfinden.

Die Kosten für die Erstellung der E-Learnings betragen pro Paket zwischen ca. € 7.500,00 und € 15.000,00. Die Grundausbildung besteht aus 8 Modulen, welche zu einmaligen Gesamtkosten zwischen € 60.000,00 und € 120.000,00 führen. Diese einmaligen Mehrkosten werden benötigt, um die Grundausbildung auf die aktuellen Anforderungen anzupassen. Die Kosten finden im Rahmen des Landesvoranschlags ihre Bedeckung.

Bisher sind für die Grundausbildung Kosten von € 10.185,00 pro Lehrgang angefallen, dies entspricht - bei einer Teilnahme von 21 Bediensteten - einem Betrag von € 485,00 pro Bediensteten. Bei der neuen Grundausbildung wird es zu Kosten von ca. € 8.500,00 pro Lehrgang kommen. An der neuen Grundausbildung können, entsprechend der Neuaufnahmen, bis zu 40 Bedienstete pro Quartal teilnehmen. Bei der Grundausbildung „neu“ werden sohin Kosten in der Höhe von ca. € 220,00 pro Bediensteten anfallen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Jene Regelungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, erfolgen in Konformität mit den auf Unionsebene vorgegebenen Rahmenbedingungen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Der vorliegende Gesetzesvorschlag hat keine Auswirkungen auf die Umwelt oder das Klima.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben soweit ersichtlich weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung sollen die formalen, qualitätsorientierten (gesetzlichen) Rahmenbedingungen für erforderliche Anpassungen in der dienstlichen Ausbildung (Grundausbildung) geschaffen werden, um so den Landesbediensteten eine den Erfordernissen der heutigen Zeit entsprechende dienstliche Ausbildung gewährleisten zu können.

Die Grundausbildung soll die Kenntnis- und Fähigkeitsvoraussetzungen für die Bediensteten nach Maßgabe von Art. 13 der Richtlinie (EU) 2019/1152 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union, ABl. Nr. L 186 vom 11.07.2019 S. 105 so normieren, dass die dienstliche Ausbildung während der Dienstzeit stattzufinden hat und für die Bediensteten keine Kosten anfallen dürfen.

Ziele der neuen Grundausbildung sind die Qualitätssicherung und die Verankerung von modernen Ausbildungsarten und -formen. Dadurch soll eine schnellere und produktive Verwendung der Bediensteten und eine Reduktion von Mängeln in der Einschulungsphase erreicht werden. Mit der Etablierung der neuen modernen Ausbildungspfade soll die Wartezeit zum Antritt bzw. zur Absolvierung der Grundausbildung für die Bediensteten verkürzt werden.

Mit der Neugestaltung der dienstlichen Ausbildung ist eine Reduktion des Administrationsaufwandes verbunden, da mehrere Arbeitsschritte wegfallen. Es entfallen die Zulassung zur Grundausbildung, die Einteilung der Bediensteten, die Organisation hinsichtlich der Prüfungsprotokolle sowie der Projektarbeiten. Eine Kostenreduktion kann durch einen ressourcenschonenden Prozessablauf aufgrund der neuen digitalen Abwicklung erzielt werden.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bgld. LBedG 2020):

Zu Z 1 (Änderung des Inhaltsverzeichnisses):

Das Inhaltsverzeichnis ist infolge des Entfalls des § 9 sowie der Einfügung des 1a. Abschnittes erforderlich.

Zu Z 2 (§ 6 Abs. 2 Z 12):

Anpassung des Verweises auf die Anführung der zu absolvierenden Grundausbildung im Dienstvertrag.

Zu Z 3 und 4 (Entfall § 9 und Einfügung des 1a. Abschnittes):

Die für die Neugestaltung der Grundausbildung (dienstliche Ausbildung) erforderlichen Bestimmungen sollen - anstatt wie bisher in § 9 - in einem neuen Abschnitt (1a. Abschnitt) transparent und übersichtlich dargestellt werden.

§ 12a entspricht dem bisherigen § 9 Abs. 2 bis 4 und regelt die Verpflichtung zur Absolvierung der Grundausbildung. § 12a Abs. 3 normiert die Ermächtigung zur Festlegung von Ausnahmen durch eine Verordnung der Landesregierung.

§ 12b normiert die wesentlichen allgemeinen Bestimmungen über die Grundausbildung. Abs. 1 beschreibt die Zielsetzung und Wirkungsorientierung der Grundausbildung. In Abs. 2 wird normiert, dass die dienstliche Ausbildung während der Dienstzeit stattzufinden hat und für die Bediensteten keine Kosten anfallen dürfen. Damit soll den Vorgaben von Art. 13 der Richtlinie (EU) 2019/1152 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union, ABl. Nr. L 186 vom 11.07.2019 S. 105 entsprochen werden.

§ 12b Abs. 3 ist die zentrale Bestimmung hinsichtlich der Neugestaltung der Grundausbildung und für die verschiedenen Ausbildungsarten in Form von Ausbildungslehrgängen, praktische Verwendung (Schulung am Arbeitsplatz), Selbststudium, Blended Learning oder eine Verbindung dieser Ausbildungsarten. Die nähere Ausgestaltung der Grundausbildung soll durch Verordnung festgelegt werden (Abs. 4). Die Verordnung hat hierbei den Aufbau sowie die Inhalte der jeweiligen Modulblöcke zu regeln.

Die neue Grundausbildung soll durch einen modularen Ausbildungspfad modernisiert werden. Ein Ausbildungslehrgang besteht aus Modulen, welche sich wiederum in Modulblöcke gliedern. Die jeweiligen Modulblöcke sollen mit computerunterstützten Modulblockprüfungen abgeschlossen werden (§ 12c). Die Modulblockprüfungen können zwei Mal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholung auf Antrag der oder des Bediensteten in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung stattfinden kann. Voraussetzung zur Teilnahme an einer Modulblockprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an der dazugehörigen Modulblockpräsenzphase.

§ 12d normiert die Bildung einer (ständigen) Prüfungskommission, die aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden, den Stellvertretern und den übrigen Mitgliedern besteht. Diese Prüfungskommission soll das „Prüferpool“ für die konkreten mündlichen kommissionellen Wiederholungsprüfungen aller Modulblöcke darstellen. Für einen konkreten Prüfungsfall hat die oder der Vorsitzende einen Prüfungssenat (§ 12e) zu bilden, der sich aus den Mitgliedern der Prüfungskommission zusammensetzt, wobei die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission oder eines der stellvertretenden Organe der oder des Vorsitzenden zugleich den Senatsvorsitz innehat.

In § 12f werden die grundlegenden Modalitäten zu den Prüfungen normiert. Prüfungstermine sind dabei mindestens zwei Monate vor der jeweiligen Modulblockprüfung vom Dienstgeber in geeigneter Weise bekannt zu geben. Eine Bekanntgabe kann zum Beispiel per Veröffentlichung im Intranet, auf der digitalen Plattform der Akademie Burgenland oder in vergleichbarer Weise erfolgen.

§ 12f Abs.3 und 4 regelt die Modalitäten bei einem Prüfungsantritt. Bis zum Beginn einer Modulblockprüfung kann die oder der Bedienstete von der Modulblockprüfung zurücktreten. Einem Rücktritt ist das Nichterscheinen der oder des Bediensteten oder ein derart verspätetes Erscheinen, dass die Modulblockprüfung nicht mehr abgehalten werden kann, gleichzuhalten. Ein Rücktritt, Nichterscheinen oder verspätetes Erscheinen ist als Erstantritt anzusehen. Der oder dem Bediensteten verbleiben nachgehend zwei weitere Antritte zu dieser Modulblockprüfung. Ist es Bediensteten aus anderen Gründen, welche sie nicht selbst verschuldet haben, nicht möglich die Modulblockprüfung abzulegen beziehungsweise ist eine Unterbrechung dieser notwendig, so ist der erste Prüfungsantritt nicht zu werten und die oder der Bedienstete hat noch drei weitere Antritte für die gegebene Modulblockprüfung.

In § 12g werden mögliche Anrechnungen von anderen Grundausbildungen normiert. Hierbei sind - bei Abschluss einer Grundausbildung einer anderen Gebietskörperschaft, die nicht für Bedienstete einer niedrigeren Modellfunktion einer Berufsfamilie vorgesehen ist - Erleichterungen bzw. Nachsichten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission möglich. Durch Verordnung der Landesregierung können weitere Ausbildungen und Prüfungen in diese Regelung einbezogen werden (Abs. 1).

Zufolge § 12g Abs. 3 gilt die Grundausbildung auch bei einer Höher-, Rück- oder Umreihung als absolviert, wenn in der bisherigen Modellfunktion, für welche eine Ablegung der Grundausbildung vorgeschrieben ist, bereits alle Modulblockprüfungen erfolgreich abgelegt wurden. Die Verpflichtung zur Absolvierung der Grundausbildung ergibt sich aus § 12a Abs. 1.

Zu Z 5 bis 8 (§ 107 Abs. 2 Z 4, § 111 Abs. 3 Z 1, § 120 Abs. 2 und § 137 Abs. 5 Z 1):

Erforderliche Anpassungen der Verweise auf den neu eingefügten 1a. Abschnitt.

Zu Z 9 (§ 144 Abs. 16):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 2 und 3 (Änderung des Bgld. LVBG 2013 und Änderung des LBDG 1997):

Die Grundausbildung „neu“ soll ab dem 1. Oktober 2024 der reguläre Ausbildungslehrgang für alle Landesbediensteten sein. Für Vertragsbedienstete im Anwendungsbereich des Bgld. LVBG 2013 sowie für Beamte wird ein im Herbst 2024 beginnender Ausbildungslehrgang veranstaltet. Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an diesem Lehrgang sind die Bestimmungen des 4. Abschnittes des 1. Hauptstückes des LBDG 1997 sowie § 9 Bgld. LVBG 2013 weiterhin anzuwenden.

Für alle anderen Vertragsbediensteten im Anwendungsbereich des Bgld. LVBG 2013 und Beamte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Änderungen des Bgld. LBedG 2020 zur Grundausbildung „neu“ ihre dienstliche Ausbildung (noch) zu absolvieren haben (bzw. abzuschließen), sollen die neuen Ausbildungsformen nach dem Bgld. LBedG 2020 zu Anwendung gelangen. Hiervon betroffen sind unter anderem zB Vertragsbedienstete bzw. Beamte, die nach einer Karenz zurückkehren und die Grundausbildung zu absolvieren haben.